

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung des Urheberrechts (Korb II)
Öffentliche Anhörung am 20. November 2006

Stellungnahme der ZPÜ

Teil IV – Schranken im Bereich Privatkopien

1. Gegenstand der Stellungnahme der ZPÜ

Gegenstand der Stellungnahme der ZPÜ ist die Regelung des § 53 UrhG für den Bereich der privaten Vervielfältigung von urheberrechtlich geschützten Werken im Wege der Bild- und Tonaufzeichnung.

2. Ja zur digitalen Privatkopie

Der Wechsel vom analogen auf das digitale Zeitalter hat an den Bedürfnissen und Gewohnheiten der Verbraucher nichts geändert. Es ist und bleibt ein Faktum, dass digitale Medien und Geräte im privaten Bereich zur Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke genutzt werden. Von daher gelten die Erwägungen, die zur Einführung der Regelungen zur privaten Vervielfältigung geführt haben, unverändert fort. Da das private Vervielfältigen nicht verhindert werden kann, ist es in begrenztem Rahmen, bei gleichzeitiger Vergütungspflicht für die dazu verwendeten Medien und Geräte, zu gestatten.

Die vom Gesetzgeber schon 2003 umgesetzten und nun im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im § 53 Abs. 1 UrhG sind ausreichend, den erlaubten Rahmen der privaten Vervielfältigung auch im digitalen Zeitalter hinreichend zu begrenzen.

3. Keine Durchsetzung der Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen – kein Recht auf Privatkopie

Ein Grundrecht auf Privatkopie besteht nicht. Für die Durchsetzung der Privatkopie gegen technische Schutzmaßnahmen ist daher kein Raum. Wenn das digitale Zeitalter den Rechteinhabern die Möglichkeit bietet, durch die Verwendung technischer Schutzmaßnahmen die Exklusivität ihres Vervielfältigungsrechtes zu wahren, dann entspricht genau das dem Sinn und Zweck dieses exklusiven Rechts. Was geschützt ist und effektiv geschützt werden kann, das soll auch geschützt bleiben.

4. DRM-Systeme sind kein Ersatz für das Pauschalvergütungssystem

Die Rechteinhaber und die Verwertungsgesellschaften begrüßen DRM als eine Möglichkeit, die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke zu kontrollieren.

Bis heute sind DRM-Systeme jedoch nicht geeignet, das Pauschalvergütungssystem zu ersetzen. Eine flächendeckende individuelle Lizenzierung, die zu einer angemessenen, leistungsbezogenen Vergütung für die Urheber und zu einer nutzungsabhängigen Bezahlung durch die Verbraucher führt, ist mit DRM-Systemen nicht möglich.

DRM-Systeme sind insbesondere noch immer nicht ausreichend sicher und effektiv. Sie sind nicht interoperabel und kompatibel und deshalb mangelt es an der Akzeptanz der Verbraucher. Aus Gründen der Kosteneffizienz ist der Einsatz von DRM nicht für jeden Rechteinhaber sinnvoll oder verfügbar. Das massenhafte Vervielfältigen digitaler urheberrechtlich geschützter Inhalte ist bis heute durch DRM nicht erkennbar vermindert worden. Außerdem ist das frei verfügbare analoge und digitale Repertoire unübersehbar und wächst weiter. Diese Werke sind nachträglich von DRM-Systemen nicht erfassbar.

5. DRM-Systeme führen nicht zu Doppelvergütungen

Das Nebeneinander von DRM-Systemen und pauschalen Vergütungen für private Vervielfältigung führt entgegen einer immer wieder geäußerten Behauptung der Industrie nicht zu einer Doppelvergütung der Urheber bzw. zu einer Doppelbelastung der Verbraucher. Hier gilt es zu beachten, dass sich die Vergütung für den Online-Erwerb – z.B. der Download eines Musikwerkes - und die Vergütung für die private Vervielfältigung auf unterschiedliche Nutzungen beziehen.

Für den Online-Erwerb eines urheberrechtlich geschützten Werkes im Wege des Downloads gilt insoweit nichts anderes als für den Offline-Erwerb eines solchen Werkes in Gestalt eines physischen Tonträgers. In beiden Fällen erwirbt der Endverbraucher ein Musikwerk zur anschließenden Nutzung durch Wiedergabe. Nur dieser Erwerb wird durch die Verwertungsgesellschaften lizenziert. Alle weiteren Vervielfältigungen, sowohl des online als auch des offline erworbenen Werkes, unterfallen dem Bereich der gesetzlich erlaubten privaten Vervielfältigung und werden von DRM-Systemen nicht erfasst. DRM-Systeme sind somit lediglich ein Online-Vertriebsmodell für urheberrechtlich geschützte Inhalte. Sie sind jedoch nicht dazu geeignet, auch die private Vervielfältigung zu lizenzieren, da die private Vervielfältigung bereits auf der Grundlage einer gesetzlichen Lizenz erlaubt ist.

Im Ergebnis kann auf das derzeitige Vergütungssystem für die private Vervielfältigung damit nicht verzichtet werden.